

Die Schulführungskraft nimmt Einsicht in:

- in das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- in das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- in das Dekret des Landeshauptmannes Nr. 38/2017, in geltender Fassung, welches im Artikel 27 Absatz 1, vorsieht, dass Schulen, unbeschadet der spezifischen Einschränkungen, die von Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie von dieser Verordnung vorgegeben sind, im Rahmen ihrer institutionellen Ziele volle Verhandlungsautonomie haben und im Artikel 28, Absatz 2, dass die Schulen im Rahmen der Vertragsautonomie unter anderem Lieferverträge und Dienstleistungsverträge abschließen können,
- in das Legislativdekret Nr. 50/2016, in geltender Fassung, welches im Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a), vorsieht, dass Aufträge, welche Lieferungen und Dienstleistungen unter 40.000,00 Euro, nach Abzug der Mehrwertsteuer, zum Gegenstand haben, mittels Direktvergabe vergeben werden können,
- in das Legislativgesetz Nr. 16/2015, in geltender Fassung, welches im Artikel 5, Absatz 6, vorsieht, dass Schulen verpflichtet sind, auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für Verträge) zurückzugreifen oder die von diesen Vereinbarungen vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen und
- in das Gesetzdekret Nr. 172 vom 26. November 2021 und in das Rundschreiben der Deutschen Bildungsdirektion vom 13.12.2021 betreffend die Impfpflicht;

Die Schulführungskraft stellt fest, dass

- am 10.01.2021 zwei Schulwarte vom Dienst suspendiert wurden, da diese keine „erweiterte“ Covid 19 Bescheinigung termingerecht abgegeben konnten;
- zwei weitere Schulwarte aus gesundheitlichen Gründen vom Dienst abwesend sind;
- die Rangordnungen des Personalamtes für die Aufnahme von Ersatzpersonal erschöpft sind;
- die Listen der Arbeitssuchenden des Arbeitsvermittlungszentrum Brixen erschöpft sind;
- auf anderen Wegen kein Personal mit den nötigen Zugangsvoraussetzungen zum Berufsbild „Schulwart“ gefunden werden konnte;
- es oberste Priorität hat, den Präsenzunterricht für alle Schulstellen aufrecht zu erhalten;
- das eigene Personal nicht alle vakante Stellen abdecken kann,
- aus diesen Gründen ein externes Reinigungsunternehmen mit der Reinigung der Grundschulen Aicha und Neustift beauftragt werden soll;
- die Reinigungsunternehmen „Alpen pulish“, „SRD“, „Markas“ und das Einzelunternehmen „Malaj“ telefonisch kontaktiert wurden und nur das Unternehmen „SRD“ ein entsprechendes Angebot abgeben konnte;
- das Angebot eine Reinigungspauschale von € 110,00 pro Einsatz an der Grundschule Raas, eine Pauschale von € 86,00 an der Grundschule Aicha und eine tägliche Anfahrtspauschale von € 28,00 vorsieht; die Preise beinhalten sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten, Kosten für Reinigungsprodukte und -materialien, Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen PSA,
- dass bei der Bestellung alle geltenden rechtlichen Bestimmungen (CIG, Durc, subjektive Voraussetzungen) eingehalten werden;

- die Finanzierung mit der Sonderzuweisung lt. Dekret der Bildungsdirektion Nr. 21669/2020 finanziert wird

verfügt

aufgrund der oben angeführten Begründungen, mit dem Unternehmen SRD GmbH einen Vertrag zur Reinigung der Grundschulen Aicha und Raas auf Abruf gemäß Angebot vom 10.01.2022 abzuschließen, und zwar bis zu einem Gesamtauftragsvolumen von € 4.500,00

Die Schulführungskraft
Dott. Evi Volgger